



RICHTLINIE (EU) 2015/1787 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2015

zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates

über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch



Erwägungsgründe

(3) **Anhang II** der Richtlinie 98/83/EG sieht ein **gewisses Maß an Flexibilität** bei der Durchführung der umfassenden und der routinemäßigen Kontrollen vor und lässt **unter bestimmten Umständen weniger häufige Probenahmen** zu. Die besonderen Bedingungen für die Überwachung von Parametern in angemessenen Zeitabständen und die Auswahl der Überwachungstechniken müssen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts geklärt werden.

(6) Die Erfahrung hat gezeigt, dass für viele (insbesondere physikalisch-chemische) Parameter die derzeitigen Konzentrationen nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen würden. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf solche Parameter ohne praktische Bedeutung ist mit erheblichen Kosten verbunden, insbesondere dann, wenn eine große Zahl von Parametern zu berücksichtigen ist. Die Einführung einer **flexibleren Überwachungshäufigkeit** unter solchen Umständen bietet die **Möglichkeit, Kosten zu sparen, ohne dass dies der öffentlichen Gesundheit oder anderen Nutzeffekten abträglich wäre**. Durch eine flexible Überwachung werden auch weniger Daten gesammelt, die wenig oder keine Informationen über die Qualität des Trinkwassers liefern.

(7) Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, von ihren **Überwachungsprogrammen abzuweichen**, sofern zuverlässige **Risikobewertungen** durchgeführt werden, die auf die Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser der Weltgesundheitsorganisation gestützt werden können und die die im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG vorgenommene Überwachung berücksichtigen sollten



Erwägungsgründe

(5) Um die Risiken für die menschliche Gesundheit zu begrenzen, sollten die **Überwachungsprogramme sicherstellen**, dass überall entlang der Wasserversorgungskette Maßnahmen getroffen werden, und **Daten von zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörpern berücksichtigen**. Die allgemeinen Verpflichtungen für Überwachungsprogramme sollten die Lücke zwischen Wassergewinnung und Wasserabgabe schließen. Gemäß Artikel 6 der **Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein **Verzeichnis oder mehrere Verzeichnisse der Schutzgebiete** erstellt werden. Diese Schutzgebiete umfassen alle Wasserkörper, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie für die Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden oder für eine solche Nutzung bestimmt sind. Die **Ergebnisse der Überwachung dieser Wasserkörper** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 8 der Richtlinie sollten herangezogen werden, um das **potenzielle Risiko** für Trinkwasser vor und nach der Behandlung für die Zwecke der Richtlinie 98/83/EG zu **bestimmen**.



Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am **27. Oktober 2017** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

.....



ANHANG II

ÜBERWACHUNG

TEIL A

Allgemeine Ziele und Überwachungsprogramme für Wasser für den menschlichen Gebrauch

1. **Überwachungsprogramme** für Wasser für den menschlichen Gebrauch müssen
 - a) nachweisen, dass die etablierten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken für die menschliche Gesundheit entlang der gesamten Wasserversorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung wirksam funktionieren und das Wasser an der Stelle der Einhaltung genusstauglich und rein ist;
 - b) Informationen über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch abgegebenen Wassers bereitstellen, damit der Nachweis erbracht ist, dass die in den Artikeln 4 und 5 genannten Verpflichtungen und die Parameterwerte in Anhang I eingehalten werden;
 - c) die geeignetsten Mittel zur Minderung des Risikos für die menschliche Gesundheit ausweisen.



TEIL A (Forts.)

2. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 richten die zuständigen Behörden **Überwachungsprogramme** ein, die den **Parametern und Häufigkeiten in Teil B** dieses Anhangs entsprechen und Folgendes umfassen:

- a) Entnahme und Analyse einzelner Wasserproben oder
- b) Aufzeichnung der Messungen durch ein kontinuierliches Überwachungsverfahren.

Darüber hinaus können Überwachungsprogramme Folgendes umfassen:

- a) Kontrolle der Aufzeichnungen des Funktions- und Wartungsstatus von Geräten und/oder
- b) Kontrollen des Einzugsgebiets, der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserspeicherung und der Infrastruktur der Wasserverteilung.

3. **Die Überwachungsprogramme können auf einer Risikobewertung gemäß Teil C beruhen.**

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Überwachungsprogramme regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf Jahre aktualisiert bzw. bestätigt** werden.



2. Liste der Parameter

Parameter der Gruppe A

Die folgenden Parameter (Gruppe A) werden mit der Überwachungshäufigkeit gemäß Nummer 3 Tabelle 1 überwacht:

- a) *Escherichia coli* (*E. coli*), coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C, Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, pH- Wert, Leitfähigkeit;
- b) sonstige Parameter gemäß Artikel 5 Absatz 3, die in dem Überwachungsprogramm als relevant ausgewiesen sind und erforderlichenfalls durch eine Risikobewertung gemäß Teil C ermittelt werden.

Unter bestimmten Gegebenheiten werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- a) Ammonium und Nitrit, wenn Chloraminierung verwendet wird;
- b) Aluminium und Eisen, wenn diese als Chemikalien zur Wasseraufbereitung verwendet werden.



*Parameter der **Gruppe B***

Um festzustellen, ob alle Parameterwerte dieser Richtlinie beachtet werden, werden **alle sonstigen Parameter**, die nicht im Rahmen der Gruppe A analysiert werden und die gemäß Artikel 5 festgelegt wurden, **mindestens mit den in Nummer 3 Tabelle 1 aufgeführten Häufigkeiten** analysiert.



Tabelle 1

**Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse
für die Überwachung der Einhaltung**

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (siehe Anmerkungen 1 und 2) m ³	Parameter der Gruppe A Anzahl Proben pro Jahr (siehe Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Anzahl Proben pro Jahr
≤ 100	> 0 (siehe Anmerkung 4)	> 0 (siehe Anmerkung 4)
> 100 ≤ 1 000	4	1
> 1 000 ≤ 10 000	4 + 3 pro 1 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge	1 + 1 pro 4 500 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge
> 10 000 ≤ 100 000		3 + 1 pro 10 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge
> 100 000		12 + 1 pro 25 000 m ³ /Tag und Teil davon, bezogen auf die Gesamtmenge

Anm. 3: Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. 4 300 m³/Tag = 16 Proben (vier für die ersten 1 000 m³/Tag + 12 für die zusätzlichen 3 300 m³/Tag).



TEIL C

Risikobewertung

1. Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, von den Parametern und Probenahmehäufigkeiten gemäß Teil B abzuweichen, sofern eine Risikobewertung durchgeführt wird, die mit diesem Teil im Einklang steht.
2. Die Risikobewertung gemäß Nummer 1 muss sich auf die **allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung** stützen, die in Verbindung mit internationalen Normen wie der Norm **EN 15975-2** ‚Sicherheit der Trinkwasserversorgung — Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement‘ aufgestellt wurden.
3. Bei der Risikobewertung werden im Einklang mit **Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates (*) die **Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen berücksichtigt**, die in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 8 der Richtlinie für Wasserkörper gemäß Artikel 7 Absatz 1 vorgesehen sind, die durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern.



Teil C

Risikobewertung

4. Auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung wird die **Parameterliste** in Teil B Nummer 2 **erweitert** und/oder werden die **Probenahmehäufigkeiten** in Teil B Nummer 3 **erhöht**, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die Liste der Parameter oder Häufigkeiten gemäß diesem Anhang reicht nicht aus, um die Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 1 zu erfüllen;
 - b) für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 6 ist eine weitere Überwachung erforderlich;
 - c) es ist notwendig, die erforderliche Sicherheit gemäß Teil A Nummer 1 Buchstabe a zu gewährleisten.



TEIL C Risikobewertung

5. Auf Basis der Ergebnisse der **Risikobewertung** kann die **Parameterliste** in Teil B Nummer 2 **verkürzt** und/oder können die **Probenahmehäufigkeiten** in Teil B Nummer 3 **verringert** werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Häufigkeit der Probenahmen zum Nachweis von *E. coli* darf in keinem Fall **geringer** sein als in Teil B Nummer 3 vorgesehen;
 - b) für alle anderen Parameter gilt:
 - i) Ort und Häufigkeit der Probenahmen werden, unter Berücksichtigung von Artikel 6, in Abhängigkeit vom Ursprung des Parameters und den Schwankungen und langfristigen Trends seiner Konzentration bestimmt;
 - ii) die in Teil B Nummer 3 genannte **Mindesthäufigkeit** der Probenahmen zum Nachweis eines Parameters darf dann **verringert** werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum **von mindestens drei Jahren** an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, **weniger als 60 % des Parameterwerts** betragen;
 - iii) ein Parameter darf dann von der Liste der zu überwachenden **Parameter** gemäß Teil B Nummer 2 **gestrichen** werden, wenn die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von **mindestens drei Jahren** an für das gesamte Versorgungsgebiet repräsentativen Probenahmestellen genommen werden, **weniger als 30 % des Parameterwerts** betragen;
 - iv) die **Streichung** eines bestimmten, in Teil B Nummer 2 genannten Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter **beruht auf dem Ergebnis der Risikobewertung**, in das die **Ergebnisse der Überwachung der Ressourcen eingeflossen** sind, aus denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser gewonnen wird, und das bestätigt, dass im Einklang mit Artikel 1 die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen geschützt ist, die sich aus einer etwaigen Verunreinigung des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers ergeben;
 - v) die **Verringerung der Probenahmehäufigkeit** oder die **Streichung eines Parameters** aus der Liste der zu überwachenden Parameter gemäß den Ziffern ii und iii ist nur zulässig, wenn die Risikobewertung bestätigt, dass **kein** Umstand **abzusehen** ist, der eine **Verschlechterung der Qualität** des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers verursachen würde.



Teil C

Risikobewertung

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) Risikobewertungen von ihren jeweils zuständigen Behörden genehmigt werden und
 - b) Informationen, aus denen hervorgeht, dass eine Risikobewertung durchgeführt wurde, zusammen mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse vorliegen.



TEIL D

Probenahmeverfahren und Probenahmestellen

1. Die **Probenahmestellen werden so bestimmt**, dass die **Parameterwerte an den in Artikel 6 Absatz 1 definierten Stellen der Einhaltung eingehalten werden**. Bei einem Verteilungsnetz können die Mitgliedstaaten für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Versorgungsgebiets oder in den Aufbereitungsanlagen entnehmen, wenn daraus nachweislich keine nachteiligen Veränderungen beim gemessenen Wert des betreffenden Parameters resultieren. Die Probenahmen sind nach Möglichkeit zeitlich und örtlich gleichmäßig zu verteilen.



Teil D

Probenahmeverfahren und Probenahmestellen

2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen:
 - a) Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern (vor allem Kupfer, Blei und Nickel) werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen (Zufallsstichprobe). Die Mitgliedstaaten können alternativ Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit anwenden, die ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf Ebene des Versorgungsgebiets nicht zu weniger Fällen der Nichteinhaltung führt als die Zufallsstichprobe;
 - b) die Probe zur Kontrolle der Einhaltung von mikrobiologischen Parametern an der Stelle der Einhaltung wird nach EN ISO 19458, Zweck B, entnommen und gehandhabt.
3. Die Probenahme im Verteilungsnetz, ausgenommen die Probenahme an der Zapfstelle des Verbrauchers, entspricht der Norm ISO 5667-5. Im Hinblick auf mikrobiologische Parameter werden die Proben im Verteilungsnetz nach EN ISO 19458, Zweck A, entnommen und gehandhabt.



Anhang III

TEIL A

Mikrobiologische Parameter, für die Analyseverfahren spezifiziert sind

Methoden für mikrobiologische Parameter:

- a) ***Escherichia coli (E. coli)*** und **coliforme Bakterien**
(EN ISO 9308-1 oder EN ISO 9308-2)
- b) ***Enterokokken*** (EN ISO 7899-2)
- c) ***Pseudomonas aeruginosa*** (EN ISO 16266)
- d) ***Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen —
Koloniezahl bei 22 °C (EN ISO 6222)***
- e) ***Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen —
Koloniezahl bei 36 °C (EN ISO 6222)***
- f) ***Clostridium perfringens einschließlich Sporen
(EN ISO 14189)***“.



Anhang III

TEIL B

Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

1. Chemische Parameter und Indikatorparameter

Für die Parameter in Tabelle 1 sollten die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission (*) definierten Bestimmungsgrenze von 30 % oder weniger des betreffenden Parameterwerts und der in Tabelle 1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Das Ergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie bei dem jeweiligen Parameterwert in Anhang I Teile B und C.

Bis zum 31. Dezember 2019 können die Mitgliedstaaten die Verwendung der in Tabelle 2 spezifizierten Verfahrenskennwerte ‚Richtigkeit‘, ‚Präzision‘ und ‚Nachweisgrenze‘ als Alternative zu ‚Bestimmungsgrenze‘ und ‚Messunsicherheit‘, wie in Absatz 1 bzw. in Tabelle 1 spezifiziert, zulassen.

Die in Tabelle 1 spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte gemäß Anhang I zu verwenden.



Anhang III Teil B

Tabelle 1 (Auszug)
Mindestverfahrenskennwert ‚Messunsicherheit‘

Parameter	Messunsicherheit (siehe Anmerkung 1) % des Parameterwerts (ausgenommen pH-Wert)	Anmerkungen
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Antimon	40	
Arsen	30	



Anhang III Teil B

Tabelle 2 (Auszug)

Mindestverfahrenskennwerte ‚Richtigkeit‘, ‚Präzision‘ und
‚Nachweisgrenze‘ — **zulässig bis 31. Dezember 2019**

Parameter	Richtigkeit (siehe Anmerkung 2) % des Parameterwerts (ausgenommen pH- Wert)	Präzision (siehe Anmerkung 3) % des Parameterwerts (ausgenommen pH- Wert)	Nachweisgrenze (siehe Anmerkung 4) % des Parameterwerts (ausgenommen pH- Wert)	Anmer- kungen
Aluminium	10	10	10	
Ammonium	10	10	10	
Antimon	25	25	25	
Arsen	10	10	10	